

BEKANNTMACHUNGEN

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2021 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

Haushaltsbeschluss

Der Haushaltsplan der Handwerkskammer Münster für das Haushaltsjahr 2022 wird entsprechend dem mit der Einladung übersandten Entwurf in Einnahmen und Ausgaben festgestellt auf 38.936.500 Euro. Die Rücklagen werden ebenfalls in Höhe und Struktur ausweislich der Anlage „Rücklagen“ festgesetzt.

Der Haushaltsbeschluss, der mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2021 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 28. Januar 2022
Handwerkskammer Münster

gezeichnet gezeichnet
Hans Hund Thomas Banasiewicz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2021 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

Beitragsfestsetzung

Der Grundbeitrag staffelt sich wie folgt:

1. Betriebe mit einem Gewinn/Ertrag im Jahr 2019
 - a) bis 7.500 Euro: 110 Euro
 - b) bis 18.000 Euro: 165 Euro
 - c) über 18.000 Euro: 220 Euro
2. Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG abweichend von Nr. 1: 440 Euro
3. Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft abweichend von

Nr. 1: 440 Euro

Der Zusatzbeitrag wird auf 0,65 Prozent des um 24.500 Euro verminderten Ertrags festgelegt. Für Kapitalgesellschaften sowie Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erfolgt keine Minderung.

Der Betriebsstättenbeitrag wird in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrags erhoben. Dieser beträgt für das Jahr 2022 bei Betriebsstätten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und einer GmbH & Co. KG 440 Euro und bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe 110 Euro.

Die vorstehende Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags, der mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2021 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2022 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 28. Januar 2022
Handwerkskammer Münster

gezeichnet gezeichnet
Hans Hund Thomas Banasiewicz